

Synopse

Dokumentation der Ergebnisse der Begutachtungsverfahren zu den mit
(A) Schreiben vom 27. Mai 2009, ZI. LAD2-GV-37/21, und
(B) Schreiben vom 16. Juli 2009, ZI. LAD2-GV-259/037,
übermittelten Entwürfen einer
Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976
unter Anführung der eingelangten Stellungnahmen

A) Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu dem mit Schreiben vom 27. Mai 2009, ZI. LAD2-GV-37/21, übermittelten Entwurf

[Anm.: betrifft die Z. 1 bis 6 des Gesetzesentwurfes]

Eingelangte Stellungnahmen:

- Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- Abteilung Schulen
- Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen
- NÖ Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen,
Berufsschulen
- NÖ Gleichbehandlungskommission
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Allgemeine Stellungnahmen:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

„Zu dem mit Schreiben vom 27. Mai 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Änderung der Zuständigkeiten des Bezirksschulrates eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Dieser Umstand wäre auch in den Erläuterungen zu berücksichtigen.“

Abteilung Schulen:

„Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.“

Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen:

„Da es sich dabei um eine Anpassung an die neue Rechtslage handelt (Abschaffung des Rechtsinstituts der Schulfestigkeit im Bereich des Lehrerdienstrechts), erhebt der Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung keinen Einwand.“

NÖ Landeslehrerkommission für Berufsbildende Pflichtschulen, Berufsschulen:

„Da es sich dabei um eine Anpassung an die neue Rechtslage handelt (Abschaffung des Rechtsinstituts der Schulfestigkeit im Bereich des Lehrerdienstrechts), erhebt der Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen beim Amt der NÖ Landesregierung keinen Einwand.“

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum oben genannten Entwurf nachstehende

Stellungnahme

abgegeben:

„Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im Motivenbericht wird begrüßt.

Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976 personenbezogene Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form enthält (z.B. Landeslehrer, Leiter, Bewerber, Schüler). Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer geschlechtergerechten Sprache.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache bei der nächsten Wiederverlautbarung oder einer größeren Novelle angeregt.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen kein Einwand besteht.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

B) Ergebnis des Begutachtungsverfahrens zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 2009, ZI. LAD2-GV-259/037, übermittelten Entwurf

[Anm.: betrifft die Z. 1 und 2 des zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes und nunmehr die Z. 8 und 9 des Gesetzesentwurfes]

Eingelangte Stellungnahmen:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Abteilung Schulen
- Zentralkommission der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen
- Zentralkommission der Landeslehrer an Berufsschulen
- NÖ Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen, Berufsschulen
- Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich
- NÖ Gleichbehandlungskommission
- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
- Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung

1. Allgemeine Stellungnahmen:

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

„Zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 2009 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.“

Abteilung Schulen:

„Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.“

Gewerblicher Berufsschulrat für Niederösterreich:

„Seitens des Gewerblichen Berufsschulrates für Niederösterreich besteht gegen die im Betreff angeführten Entwürfe kein Einwand.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zu den vorliegenden Änderungsentwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

2. Stellungnahmen zu den einzelnen im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungsvorschlägen

Zu (ursprünglich) Z. 1 und 2:

Im § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.“

Im § 19 erhalten die Absätze 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

§ 19 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt, ein bestelltes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen.“

Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.“

[Anm.: wurde in Z. 8 mit z.T. anderer Anordnung realisiert; der Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht wurde aufgenommen.]

Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen,

Zentralausschuss der Landeslehrer an Berufsschulen und

NÖ Landeslehrerkommission für Berufsbildende Pflichtschulen, Berufsschulen:

„Wir danken für die Übermittlung der oben genannten Entwürfe (Ihr Kennzeichen: LAD2-GV-259/037-2009 vom 16. Juli 2009) und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Zum Änderungsentwurf des NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1976, LGBl. 2600:

Zu Punkt 1 (§ 19 Abs. 1):

„Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren, **SO FERN DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT NICHT BERÜHRT WIRD**“.

Begründung:

Die gesetzliche Formulierung lässt offen, inwieweit inhaltlich diese Information zu erfolgen hat, um die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht zu verletzen.

Zu Punkt 2 (§ 19 Abs. 4):

„Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden **UNTER ANGABE DES ABERUFUNGSGRUNDES** abberufen, insbesondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Ein Mitglied kraft Amtes ist diesfalls durch seine Vertretung im Amt, ein bestelltes Mitglied oder Ersatzmitglied ist für den Rest der Funktionsdauer durch ein neues zu ersetzen“.

Begründung:

Im Gesetzestext ist von „wichtigem Grund“ die Rede. Im besonderen Teil wäre eine taxative, konkrete Auflistung der in Frage kommenden Gründe wünschenswert.“

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/LandeslehrerInnen wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Gesetzes-Entwürfen nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Ersatz-/Mitglieder der Leistungsfeststellungs-, Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen sind gemäß § 19 Abs. 1 NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz, LGBl. 2600 in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig. Gleiches gilt für den Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Schulen; danach sind die Ersatz-/Mitglieder der genannten Kommissionen nach § 11 Abs. 1 des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes, LGBl. 2620 in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

Nach § 19 Abs. 1 neu NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2600 und § 11 Abs. 1 neu NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz, LGBl. 2620 müssen die Leistungsfeststellungs-, Disziplinar- und Disziplinaroberkommissionen auf Verlangen der Landesregierung über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird angeregt, in diesem Zusammenhang eine sichtbare Klarstellung der Grenzen dieser Informationspflicht vorzunehmen.

Je allgemeiner Abberufungsrechte formuliert sind und je mehr Interpretationsspielraum sie bieten, desto größer ist die Gefahr der de facto-Aushöhlung einer weisungsfreien Amtsausübung. Exakt definierte Gründe, die zum Ruhen, zur Beendigung und zu einer Abberufung von Ersatz-/Mitgliedern führen können, sind daher zur Wahrung der Weisungsfreiheit auch in der Praxis erforderlich.

Daher empfiehlt die NÖ Gleichbehandlungskommission den Wegfall des Wortes „insbesondere“ in § 19 Abs. 4 neu, letzter Satz des NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl. 2600 und in § 9 Abs. 4 neu des NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes, LGBl 2620 und die Konkretisierung des Abberufungsgrundes.“

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung

„Bezug nehmend auf das do Schreiben vom 16. Juli 2009, LAD2-GV-259/037-2009, erlaubt sich das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 19 Abs. 4 (neu) NÖ Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz:

In Hinblick darauf, dass gemäß § 20 Abs. 4 Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz idgF den Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht zusteht, in Disziplinar- bzw. Leistungsfeststellungskommissionen an Stelle eines durch das Los auszuscheidenden Landeslehrer einen eigenen Vertreter zu entsenden, sofern es sich um die Leistungsfeststellung oder ein Disziplinarverfahren eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, wird ersucht, dieses Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften entsprechend bei der Abberufung zu wahren. Es wird daher vorgeschlagen, in § 19 Abs 4 (neu) als 2. Satz folgendes einzufügen:

„Sofern in Leistungsfeststellungs- bzw Disziplinarcommissionen gemäß § 20 Abs 4 ein Landeslehrer als Vertreter einer Kirche oder Religionsgesellschaft von der Landesregierung bestellt wurde, kann dieser nur nach Rücksprache mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft abberufen werden.“